

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	23 (1947-1948)
Heft:	18
Artikel:	Das eidgenössische Wehrwesen vor hundert Jahren
Autor:	Ulrich, Hanspeter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-708015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidgenössische Wehrwesen vor hundert Jahren

Die Schaffung des schweizerischen Bundesstaates durch die Verfassung des Jahres 1848 ist auch für die Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens von einschneidender Bedeutung. Ihre entschiedenen Fortschritte auf dem Wege zu einer einheitlichen eidgenössischen

eidgenössischen Oberbefehlshabers über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847, der das Datum des 14. Juni 1848 trägt, gibt uns denn auch ein recht anschauliches Bild über die militärischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zur Zeit der Gründung unseres Bundesstaates.

Nach diesen Erlassen beruhte das eidgenössische Heer auf **kantonalen Truppenkontingenten** in der Höhe von rund 64 000 Mann und 3426 Pferden, gegliedert in 5 Kompanien Sappeure, 500 Mann; 2 Kompanien Pontoniere, 200 Mann; 44 Kompanien Artillerie, 5769 Mann; 23½ Kompanien Jäger zu Pferd, 1504 Mann; 42 Kompanien Scharfschützen, 4200 Mann; 443 Kompanien Infanterie, 51 864 Mann.

Die Einteilung dieser kantonalen Kontingentstruppen in eidgenössische Truppenkörper und Heereinheiten blieb dem eidgenössischen Aktivdienst vorbehalten. Mit der Aufstellung der Kontingente zum Bundesheer war aber die Wehrkraft der Kantone nicht erschöpft; sie vermochten vielmehr über die Bundespflicht hinaus weitere Truppen aufzustellen. Im Sonderbundskrieg bildete Bern aus seinen kantonalen Reserven eine besondere Division und stellte sie unter dem Kommando von Oberst Ochsenbein dem eidgenössischen Heer zur Verfügung.

Organisation, Ausrüstung und **Bewaffnung** dieser Kontingentstruppen waren durch das eidgenössische Militärreglement festgelegt. Für die Infanterie war 1841 das Perkussionsgewehr eingeführt worden. Für die Artillerie stellten die Kantone 116 Geschütze der Feldbatterien und 100 Reservegeschütze, während der Bund 18 Ersatzgeschütze, 10 Gebirgsgeschütze und 60 Reservegeschütze lieferte. Die Infanteriebataillone führten als gemeinsames Feldzeichen seit 1841 die eidgenössische Fahne.

Die **Ausbildung** der Truppen war vorwiegend Sache der Kantone, die diese Aufgabe ganz verschieden lösten. In einzelnen Kantonen wurden Rekrutenschulen in der Dauer von 40—50 Tagen durchgeführt, wie am Beispiel Karl Hediger in



General G. H. Dufour, Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen im Sonderbundskrieg. — Ehrenmitglied des Eidg. Unteroffiziersvereins

schen Armee beruhen nicht zuletzt auf den Erfahrungen des Sonderbundskrieges, der bei einheitlicher Führung des Krieges durch General **Henri Dufour** doch alle Nachteile eines Koalitionsheeres auf den Gebieten der Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung deutlich aufgezeigt hatte. Der allgemeine Bericht des

Die Grundlagen des eidgenössischen Wehrwesens bilden die militärischen Bestimmungen des **Bundesvertrages von 1815** und das **Allgemeine Militär-Reglement** für die Schweizerische Eidgenossenschaft vom 20. August 1817, das von der Tagsatzung in den Jahren 1840/41 revidiert worden war.





Bundestruppen : Scharfschützen

Gottfried Kellers «Fähnlein der sieben Aufrechten» ersichtlich ist, während sich andere Kantone mit sonntäglichen Drillübungen begnügten, so wie man heute noch für die freiwilligen Feuerwehren einige Rekruttenübungen durchführt. Unter solchen Verhältnissen war begreiflicherweise der Ausbildungsstand der kantonalen Kontingentstruppen sehr unterschiedlich. Von Bundes wegen suchte man diesem Uebelstand entgegenzuwirken durch mancherlei Kurse an der eidgenössischen **Zentralschule** in Thun, vorab durch Lehrkurse für kantonale Instruktoren, und durch Kurse für Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie und des Genies. Seit 1820 wurden ferner eidgenössische **Uebungslager** durchgeführt, in die im Wechsel je einige Tausend Mann kantonaler Truppen einberufen wurden zur Schulung der Kommandanten und Stabsoffiziere. Diese Truppenzusammenzüge dauerten zunächst 8, später 21 Tage und haben viel dazu beigetragen, bei den kantonalen Truppen das Gefühl der schweizerischen Verbundenheit zu wecken und zu stärken. Sie boten Gelegenheit, die kantonalen Truppen zeitweise auf ihre Kriegstüchtigkeit hin zu prüfen und den Führern etwelche Gelegenheit zu geben, sich in der Führung der Truppen zu üben. In der Zeit von 1820 bis 1852 wurden 14 eidgenös-

sische Uebungslager angeordnet, die sich freilich mit einem heutigen Wiederholungskurs kaum vergleichen lassen. Ueber die damaligen Verhältnisse orientieren uns am besten ein paar Urteile aus jener Zeit. 1836 wird als ein Zeichen vor trefflicher Disziplin der Truppe hervorgehoben, daß nachts im Lager nicht geschossen worden sei. Das Lager von 1828 bei Wohlen fand in der Tagespresse harte Kritik, und es wurde damals geschrieben, der schweizerische Wehrmann sei an keine Anstrengungen gewöhnt und man dürfe ihm solche auch nicht zumuten. Zehn Jahre später wurde ein Uebungslager bei Sursee wegen Regenwetter in letzter Stunde wieder abgesagt.

Die Leitung des eidgenössischen Wehrwesens lag in den Händen eines **Kriegsrates**, der als eigentlicher Vorläufer des Eidgenössischen Militärdepartementes angesehen werden darf und der im Auftrag der Tagsatzung die Aufsicht über die militärischen Vorbereitungen der Kantone wie über die Zentralschule und die Uebungslager ausübte. Dieser Kriegsrat umfaßte unter dem Vorsitz des Präsidenten der Tagsatzung vier Mitglieder; der Oberstquartiermeister (Generalstabschef) und der Artillerieinspektor hatten im Kriegsrat lediglich beratende Stimme. Zur Bestreitung allfälliger Kriegskosten bestand ferner eine

eidgenössische Kriegskasse, die aus dem Ertrag von Grenzzöllen gespiesen wurde.

Im eidgenössischen Wehrwesen in der Zeit vor hundert Jahren spiegelt sich so die ganze Zwiespältigkeit und Problematik des damaligen Staatenbundes. Das Schwergewicht des Wehrwesens lag durchaus bei den 25 souveränen Kantonen, während die eidgenössischen Militärbehörden nur geringe Befugnisse besaßen und sich gegenüber den Kantonen nur mühsam durchzusetzen vermochten. Die Einführung von Reformen und Verbesserungen stieß bei der Tagsatzung immer wieder auf großen Widerstand, weil sie nur auf dem Wege einer gewissen Vereinheitlichung und Zentralisation gesucht werden konnten, wofür sich im Schoße der Eidgenössischen Militärgesellschaft immer wieder einsichtige und weitblickende Offiziere einsetzten. Die Schwierigkeiten des eidgenössischen Wehrwesens in der Zeit vor hundert Jahren sind im Grunde genommen die gleichen, wie sie heute den Vereinigten Nationen entgegentreten bei der Bildung internationaler Streitkräfte.

Wenn sich das eidgenössische Heer
im Sonderbundskrieg
überraschend gut geschlagen und Europa in Staunen gesetzt hat durch die Schnelligkeit, mit der es einen

Bürgerkrieg erstickte, so liegt das Verdienst hieran vornehmlich an der Führungskunst, die **General Dufour** als eidgenössischer Oberbefehlshaber entwickelte, wobei er durch keinerlei einengende Vorschriften der Tagsatzung behindert wurde. In seinem Bericht röhmt er den Eifer der Truppen, ihren Mut und ihre Geduld, um die Mühseligkeiten und Entbehrungen eines Winterfeldzuges zu ertragen. «Wenn in einigen Korps die **Disziplin** litt, so muß man den Grund im Mangel an Erfahrung und hin und wieder auch im Mangel an Energie bei einigen Offizieren suchen. Es muß zugegeben werden, daß man in einigen Kantonen nicht genug an den unerlässlichen Bedingungen für eine gute Wahl festhält; auf solche Weise ernannte Offiziere kennen weder ihre Pflichten noch ihre Kompetenzen hinreichend; die Soldaten bemerken ihre Schwäche bald und benutzen dieselbe. Möchten doch die Kantonalregierungen alle Anstrengungen machen, um ihren Truppen nur Offiziere zu geben, welche hinreichend unterrichtet und fähig sind, die Soldaten zu führen. Man hat sich indessen in diesem Feldzug überzeugen können, daß die Mehrzahl der Kantone viel für das Kriegswesen gefan haben, daß



Bundesstruppen: Infanterie

das Kriegsmaterial, die Bewaffnung und die Instruktion, namentlich der Spezialwaffen, sorgfältig gegeben worden war.» Als schwache Seite nennt dann General Dufour die Instruktion im Sicherheitsdienst und das Bagagewesen. Für die **Infanterie** wünscht er eine Erleichterung der Ausrüstung. Im Sicherheits- und Wachtdienst hat die Infanterie im allgemeinen «eine Art von Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit bemerken lassen». Mangelnde Marschordnung wird der Sorglosigkeit oder der Unfähigkeit der höheren Offiziere zugeschrieben. «Diese Unordnung, welche das größte Unheil erzeugen kann, muß ernstlich unterdrückt werden. Bei einem unordentlichen, lärmenden Marsche verschwindet alle Mannschaft; die Soldaten lassen sich leicht durch Uebelwollende zu bösen Handlungen verleiten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn während des Feldzuges unangenehme Auftritte stattgefunden haben, dies hauptsächlich Bataillonen zugeschrieben werden mußte, welche auf dem Marsche nicht in Ordnung gehalten worden waren.» Die herrschende Verschleuderung von Patronen wird der ernsten Aufmerk-



Bundesstruppen: Dragoner

samkeit der Kantonalregierungen und des eidgenössischen Kriegsrates empfohlen. Die **Scharfschützen** bilden ein allzu schwerfälliges Korps, weshalb General Dufour eine Zweiteilung in Positionsscharfschützen und leichte Scharfschützen mit amerikanischen Stützern vorschlägt. Auch für die **Reiterei** schlägt General Dufour eine Reorganisation vor. Für den Stafettendienst sollte ein besonderes Feldjäger- oder Guidenkorps geschaffen werden, während die Kampfkompagnien größere Stärke aufweisen sollten. Die Gleichförmigkeit in der Instruktion der **Artillerie** und die Beweglichkeit lassen fast überall etwas zu wünschen übrig. «Die Kantone, welche nur wenig Artillerie liefern, täten gut, wenn sie sich hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Instruktion mit den größeren Kantonen verständigten. — Eine Vermehrung der Artillerie ist unbedingt notwendig; die nicht kriegsgewohnten Milizen wollen immer Artillerie bei sich haben, und daß diese einen guten moralischen Eindruck hervorbringt, wird niemand bestreiten.» Das **Geniekorps** hat dem Heere gute Dienste geleistet, und die Sappeure wie die Pontoniere haben Beweise von Geschicklichkeit abgelegt. Die militärische **Rechispflege** war in einem Punkt unvollständig, weil nur wenige Truppenoffiziere ihre Strafkompetenz kennen und davon den reglementsgemäßen Gebrauch machen. Das Strafverfahren wird als zu langsam

gerügt. Die drei eingesetzten Kriegsgerichte hatten 199 Straffälle zu beurteilen, darunter allein 109 Fälle von Desertion und 56 Fälle von Insubordination. Das **Kriegskommissariat** sah sich vor eine große Aufgabe gestellt. Da, wo die Divisionskommissäre Tätigkeit entwickelten und aus den Hilfsquellen des Landes Nutzen zogen, gingen die Sachen gut; aber da, wo sie sich begnügten, die Zufuhren abzuwarten, ohne Maßregeln zu ergreifen, um sie anlangen zu machen, hörte man viele Klagen von dem Militär wie von den Bürgern. Bei der **Sanität** war nur eine geringe Anzahl Aerzte und Wundärzte, welche ihre militärischen Pflichten wohl kannten, und es bedurfte des ganzen Eifers des Oberfeldarztes, um den Gesundheitsdienst angemessen einzurichten. Der Instruktion der **Tierärzte** ist ebenfalls eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Da, wo die Pferdeärzte gut waren, befanden sich auch die Pferde in gutem Stande und waren die zu zahlenden Entschädigungen mäßig, während hingegen, wo dieses nicht der Fall war, viele Pferde sich infolge von Vernachlässigung krank befanden.»

Die Bundesverfassung von 1848, deren Jubiläum wir dieses Jahr feiern dürfen, blieb auch weiterhin beim Kontingentsystem, aber sie sah erstens größere Kontingente vor, und sie verlieh den eidgenössischen Militärbehörden größere

Befugnisse. Die Leitung des Wehrwesens wird Sache des Bundesrates, der hierfür ein besonderes Militärdepartement bildet. Die Ausbildung der Kavallerie, der Artillerie und des Genies, später auch der Scharfschützen, ging an den Bund über, während die Ausbildung der Infanterie noch den Kantonen verblieb, denen aber die **Militärorganisation von 1850** eine Rekrutenausbildung von 4 Wochen für die Füsiliere und von 5 Wochen für die Jäger vorschrieb. Die eidgenössischen Rekrutenschulen dauern 42 Tage für Kavallerie, Artillerie und Genie, 35 Tage für den Parktrain und 28 Tage für die Scharfschützen. Neben dem Unterricht der Spezialwaffen befaßt sich der Bund mit dem höheren Militärunterricht und der besonderen Ausbildung der Kader für Artillerie und Genie, Sanität und Kommissariatsdienst. Alle zwei Jahre findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

Auch bei den Bestimmungen der Verfassung von 1848 und der Militärorganisation von 1850 liegt das Schwergewicht des Wehrwesens immer noch bei den Kantonen, wenn auch die Führung durch die Bundesbehörden stärker hervortritt. Sie bilden so den Übergang zum eidgenössischen Heer, das 26 Jahre später durch die Bundesverfassung und die Militärorganisation von 1874 geschaffen wurde.

Hanspeter Ulrich.

Der bewaffnete Friede

Die Entwicklung der politischen Lage und das durch sie beeinflußte militärische Weltgeschehen zeigt immer noch die Aspekte und Tendenzen, die wir an dieser Stelle schon zu Beginn dieses Jahres in aller Deutlichkeit aufzeigten.

Die nach den Prager Ereignissen schlagartig einsetzende **Organisierung des Westens** gegen den Osten hat seither weitere Fortschritte gemacht und bereits zu sehr weitgehenden Abmachungen unter den einzelnen Ländern geführt. Von schweizerischer Warte aus gesehen, müssen wir diese Entwicklung um so eher begrüßen, weil damit in den unserem Lande benachbarten oder in bedrohlicher Nähe liegenden Räumen jene militärische Ohnmacht und Leere endlich ausgeschaltet wird, die schon immer die Aufmerksamkeit der bösen Mächte anzogen. Der steife Kriegsdrohung des Kommunismus und seiner Moskauer Zentrale kann nur mit der

Einigkeit und dem unbedingten Willen zur kompromißlosen militärischen Verteidigung aller aufrichtigen Völker entgegengetreten werden. Wir meinen damit eine militärische Rüstung, die so stark ist, daß sie nicht allein in der Verteidigung, sondern wenn die Not der Stunde dies erfordern sollte, auch im massiven Angriff ihren Aufgaben zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens gewachsen ist.

Der Sieg der demokratischen Kräfte in **Italien** hat aller Welt gezeigt, welche Unterstützung der Kommunismus in einem Lande genießt, wenn sich das Volk in wahrhaft freien Wahlen selbst seine Regierung wählen kann. Die Gefahr ist von Italien noch nicht abgewendet, doch ein erster entscheidender Sieg ist gewonnen. Es ist im Süden unseres Landes eine Entscheidung gefallen, die auch für die Schweiz eine Beruhigung bedeutet.

In Skandinavien wird die Abwen-

dung von Moskau und den Methoden des Kremls immer offensichtlicher. In Norwegen, einem Lande, in welchem Rußland sich durch seine Mithilfe anlässlich der Befreiung seiner durch die Deutschen zerstörten Nordprovinzen nach Kriegsende größter Sympathien erfreute, hat die Stimmung radikal umgeschlagen. Die Worte, mit denen der sozialdemokratische norwegische Ministerpräsident jeden sogenannten Unterstützungs- und Freundschaftspakt mit Rußland ablehnte, bedürfen hier keiner weiteren Kommentierung. Schweden, Norwegen und Dänemark haben, um gegen alle Überraschungen gefeit zu sein, bereits heute schon gewisse militärische Vorbereitungen angeordnet, die ganz deutlich auf die ernste Beurteilung der Lage hinweisen.

Aus verschiedenen Vorgängen kann geschlossen werden, daß die Sowjets diese, nach ihrem Prager

(Militärische Weltchronik)